
Anlage zum Vertrag über die Vermietung eines Standrohrs mit Wasserzähler

Mietbedingungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragsgegenstand ist auf dem Deckblatt des vorliegenden Vertragswerks beschreiben.

2. Sicherheitsleistung

2.1 Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages eine Sicherheitsleistung gemäß Pos. 3 des Preisblattes „Standrohr mit Wasserzähler“.
Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

2.2 Die SW Brühl ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Nach Vertragsende erstattet die SW Brühl dem Kunden das verbleibende Guthaben.

3. Preise

3.1 Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet die SW Brühl dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Pos. 2.1 des Preisblattes „Standrohr mit Wasserzähler“.

3.2 Die entnommene Wassermenge wird dem Kunden zu dem jeweils gültigen Mengenpreis in €/m³ nach den für das Stadtgebiet Brühl geltenden Allgemeinen Verbrauchspreisen der SW Brühl für die Versorgung mit Wasser abgerechnet. Darüber hinaus zahlt der Kunde für jeden angebrochenen Kalendermonat einen Grundpreis in Abhängigkeit von der Größe des Zählers gemäß Pos. 1 des Preisblattes „Standrohr mit Wasserzähler“.

4. Vorzeigung des Standrohrs mit Wasserzähler, Ablesung

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, das Standrohr mit Wasserzähler inklusive Zapfvorrichtungen und Systemtrennern, halbjährlich (jeweils in den Monaten Juni und Dezember) bei der Standrohrvermietung der Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl, zur Ablesung des Zählers und zur Überprüfung des Standrohres vorzuzeigen. Die erste Vorzeigung ist im Juni eines Jahres fällig, wenn die Ausgabe des Standrohrs im Zeitraum Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres erfolgte. In allen anderen Fällen ist die erste Vorzeigung im Dezember des laufenden Jahres fällig.

4.2 Wird das Standrohr mit Wasserzähler bis zum Ersten des auf die Vorzeigetermine gemäß Ziffer 4.1 folgenden Monats nicht vorgezeigt, erhebt die SW Brühl eine Vertragsstrafe (siehe Preisblatt Pos. 2.3) und schätzt die abzurechnende Verbrauchsmenge auf 30 m³/Monat.

4.3 Lässt sich bei beschädigten Wasserzähler der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m³/Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach dem jeweiligen Vorzeigetermin gemäß Ziffer 4.1 sowie nach Rückgabe des Standrohrs mit allen Zubehörteilen und Beendigung des Vertrages.

6. Haftung

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten oder dem Standrohr (inklusive Wasserzähler, Zapfvorrichtungen und Systemtrennern) sowie dem Zubehör festgestellten Mängel sowie den Verlust der genannten Vorrichtungen der SW Brühl unverzüglich zu melden.
- 6.2 Der Kunde haftet gegenüber der SW Brühl für alle Schäden, die am Standrohr, Wasserzähler, Systemtrenner oder am Hydranten entstehen oder durch deren Gebrauch verursacht werden. Weiterhin haftet der Kunde gegenüber der SW Brühl für den Verlust des Standrohrs oder der Zubehörteile, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt die SW Brühl im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Benutzung des Standrohrs oder der Zubehörteile beruhen.
- 6.3 Für Schäden am Standrohr mit Wasserzähler oder an Zubehörteilen sowie den Verlust des Standrohrs mit Wasserzähler bzw. der Zubehörteile gilt abweichend von Ziffer 6.2 hinsichtlich der Haftungshöhe folgendes: Der Kunde leistet – sofern er nach Ziffer 6.2 Satz 1 hierfür dem Grunde nach haftet – einen pauschalen Schadenersatz gemäß Preisblatt (Pos. 2.4 bis 2.11). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
- 6.4 Für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wasserversorgung haftet die SW Brühl gemäß § 6 AVBWasserV.
- 6.5 Im Übrigen ist die verschuldensabhängige Haftung der SW Brühl beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung unter Abs. 1 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte.

Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter der SW Brühl sowie deren Erfüllungsgehilfen.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Haftung der SW Brühl für Mängel am Standrohr und/oder den Systemtrennern.

7. Laufzeit des Vertrages/Fristlose Kündigung

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zu dem auf Seite 1 des Vertrages angegebenen Datum („Laufzeit bis“). Sofern dort kein Laufzeitende angegeben wurde, läuft der Vertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Grundpreis ist ungeachtet einer Kündigung bzw. dem angegebenen Ende der Laufzeit bis zur Rückgabe des Standrohrs zu zahlen.
- 7.2 Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist seitens der SW Brühl insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4.1 und 4.2 verstößt oder einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die SW Brühl berechtigt, das Standrohr und alle Zubehörteile einzuziehen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

8. Nutzung des Standrohrs mit Wasserzähler

8.1 Das Standrohr mit Wasserzähler darf Dritten nicht überlassen werden.

8.2 Das Standrohr mit Wasserzähler darf nur an das Wasserversorgungsnetz in der Stadt Brühl angeschlossen werden.

8.3 Die Bedienungsanleitung ist zu beachten; sie wird mit dem Standrohr ausgehändigt.

8.4 Das „Merkblatt über die Anforderungen zur hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung auf Kirmesplätzen, Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten des Gesundheitsamtes des Rhein-Erft-Kreis“ ist zu beachten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit nichts anderes geregelt, gelten für die Wasserlieferung ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen der SW Brühl zu dieser Verordnung, beides in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in ihrer wirtschaftlichen Wirkung möglichst gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzen.

9.4 Gerichtsstand ist Brühl

10. Geltende Anlagen

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

- a) Preisblatt „Standrohr mit Wasserzähler“
- b) AVBWasserV und Ergänzende Bestimmungen der SW Brühl zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung (beigefügt ist die zurzeit geltende Fassung)
- c) Bedienungsanleitung (mit Standrohr ausgehändigt)